

AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

3. Jahrgang.

1. Stück.—Ausgegeben und versendet am 20. Jänner 1917.

1.

Allerhöchste Auszeichnung.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhten mit A. h. E. vom 26. November 1916 Präs. № 31811 vom 27. November (Pers. Vdg. Bl. № 223 vom 5. Dezember 1916) dem Obersten d. R. Eliasz Paliczka, Kreiskommandanten in Wierzbnik in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung in besonderer Verwendung das Offizierskreuz des Franz-Josef-Ordens m. d. K. D. allergnädigst zu verleihen.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhten mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. November 1916 Zl. 4611/916 dem Bezirksrichter Stanislaus Nowak in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistnng in besonderer Verwendung das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens m. d. K. D. Allergnädigst zu verleihen.

2.

Bestimmung der Gebiete der Städte: Busk, Chmielnik, Dąbrowa, Jędrzejów, Ostrowiec, Sandomierz, Staszów, Szczebrzeszyn, Wierzbnik, Włoszczowa und Zamość.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 18. August 1916 № 65 Vrdgs-Bl. hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin mit der Verordnung vom 21. Oktober 1916 A. № 112129 Folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Gebiete der Städte: Busk, Chmielnik, Dąbrowa, Jędrzejów, Ostrowiec, Sandomierz, Staszów, Szczebrzeszyn, Wierzbnik, Włoszczowa und Zamość werden mit Giltigkeit vom 1./XI. 1916 in folgender Weise erweitert bzw. bezeichnet:

1) das Gebiet der Stadt **Busk** erstreckt sich auf das Gebiet der Ortschaften Busk und Nadole;

2) das Gebiet der Stadt **Chmielnik** wird auf die Ortschaften Przedkościele (der Landgemeinde Chmielnik) ausgedehnt;

3) das Gebiet der Stadt **Dąbrowa** wird auf das ganze Gebiet der Gemeinde Dąbrowa erstreckt;

4) das Gebiet der Stadt **Jędrzejów** wird auf die im Westen der Stadt gelegenen nach dem Jahre 1866 aus dem Stadtgebiete ausgeschiedenen ehemaligen Gründe des Zisterzienserklosters in Jędrzejów ausgedehnt;

5) das Gebiet der Stadt **Ostrowiec** (Kreis Opatów) wird auf nachstehende südlich der bisherigen Stadtgrenzen gelegenen Gebietsteile der Gemeinde Częstocice erweitert: Stawiny, Klimkiewiczów, Filipów, Karolinów, Bolesławów, Denkowski Staw, weiter auf jenen Teil der Ortschaft Ostrówek, der bis zum Jahre 1866 zur Stadt Ostrowiec gehört hat (konfiszierte katolische Kirchengüter) endlich auf alte innerhalb der bisherigen Stadtgrenze gelegenen, derzeit zur Gemeinde Częstocice gehörenden Parzellen.

6) das Gebiet der Stadt **Sandomierz** wird auf die ganzen Gebiete der Ortschaften Zawichostskie-Przedmieście (derzeit Gemeinde Dwikozy) und Krakowskie-Przedmieście vel Krakówka (aus der Gemeinde Samborzec) erweitert, welche im Jahre 1903 aus dem Stadtverbande ausgeschieden wurden;

7) das Gebiet der Stadt **Staszów** (Kreis Sandomierz) wird auf die bisher der Gemeinde Rytwiany angehörenden Ortschaften Staszówek und Księża Wieś ausgedehnt;

8) aus dem Gebiete der Stadt **Szczebrzeszyn** (Kreis Zamość) wird das Dorf Szperówka ausgeschieden; dasselbe wird der Gemeinde Radecznica einverleibt.

9) das Gebiet der Stadt **Wierzbnik** umfaßt das bisherige Gebiet dieser Ortschaft; die übrigen 16 Ortschaften der bisherigen Gemeinde Wierzbnik werden ausgeschieden und zu einer selbständigen Gemeinde „Styków" mit dem Sitze der Gemeindeverwaltung in Styków vereinigt;

10) das Gebiet der Stadt **Włoszczowa,** zu der gegenwärtig auch Podzamcze gehört, wird auf das Gebiet des Dorfes Włoszczówka ausgedehnt;

11) das Gebiet der Stadt **Zamość** wird auf die Ortschaften Janowice Małe und Podtopole der Gemeinde Zamość (Nowa Osada) erweitert.

§ 2.

Alle innerhalb der neuen Stadtgrenzen gelegenen Bauergründe werden in die Stadtgemeinden einverleibt.

§ 3.

Die in die Stadtgebiete einbezogenen Ortschaften (Ortschaftsteile) werden aus dem bisherigen Gemeindeverbande ausgeschieden. Die bei der Abgrenzung der Stadtgebiet erübrigenden Teile der Gemeindegebiete verbleiben — mit Ausnahme der Ortschaft Denków (Gemeinde Częstocice, Kreis Opatów), welche der Gemeinde Bodzechów angegliedert wird, sowie der neugeschaffenen Gemeinde Styków (§ 1 Pkt. 10) — weiter im bisherigen Gemeindeverbande.

§ 4.

Die Stadtgemeinde übernimmt mit dem Tage der Eingemeindung die Rechte und Pflichten sowie das Vermögen und die Schulden der eingemeindeten Ortschaften bzw. Ortschaftsteile; die erforderlichen Auseinandersetzungen haben die Kreiskommanden vorzunehmen.

Privatrechtliche Verpflichtungen und Ansprüche der Stadtgemeinde bzw. der eingemeindeten Ortschaften (Ortschaftsteile) sowie bestehende Konzessionen und erworbene Rechte Dritter werden jedoch durch die Eingemeindung nicht berührt.

§ 5.

Die eingemeindeten Ortschaften (Ortschaftsteile) unterliegen vom Tage der Eingemeindung ab den für die betreffende Stadt geltenden Vorschriften.

Steuern und andere Abgaben sind aus den eingemeindeten Ortschaften (Ortschaftsteilen) bis Ende des Jahres 1916 in gleicher Höhe und an dieselben Kassen wie bisher zu entrichten.

§ 6.

Die bisherige Verwaltung und Vertretung der eingemeindeten Ortschaften bleibt bis zur Verordnung der Verwaltung durch die betreffende Stadt (Gemeinde) bestehen. Diese Verordnuug hat spätestens bis zum 1. Dezember 1916 zu erfolgen.

§ 7.

Die zuständigen Kreiskommanden haben noch vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Grenzen des erweiterten Stadt- (Gemeinde-) Gebietes unter Zuziehung der interessierten Gemeinde- (Ortschafts-) und Stadtvertreter sowie der daran besonders interessierten Besitzer von Wirtschafts- und Industriebetrieben an Ort und Stelle entsprechend den Bestimmungen des § 1. festzusetzen und zu bezeichnen.

Ihnen obliegt auch weiterhin die Sorge für die Erhaltung dieser Grenzen und die Entscheidung aller diesfalls entstehenden Streitigkeiten.

§ 8.

Die anlässlich der Erweiterung der Stadtgebiete und Ausscheidung von einzelnen Ortschaften (Ortschaftsteilen) aus ihrem bisherigen Gemeindeverbande orforderlichen Massnahmen wegen: Übertragung bzw. Berichtigung der Bevölkerungsbücher und der von den Bürgermeistern und Gemeindevorstehern geführten Standesregister, wegen des Meldewesens u. s. w. haben die zuständigen Kreiskommando zu treffen.

3.

Aktivierung der Stadtvertretungen in 34 Städten.

Auf Grund des § 21 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 18. August 1916 Nr. 65 Vrdgs. Bl. welche die Städteordnung für 34 Städte betrifft, hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement mit dem Befehle vom 14. November 1916 A. Nr. 112129 Folgendes angeordnet:

§ I.

1.) Bei der im Sinne des § 14 der bezogenen Verordnung vom Kreiskommando vorzunehmenden Ernennung der ersten Stadtvertretung in den dieser Verordnung unterliegenden Städten hiemit unter anderen auch in Wierzbnik sind die Stadträte und Ersatzmänner nach Tunlichkeit in gleicher Zahl den Angehörigen jeder der bestehenden 4 Wahlkurien zu entnehmen. Unbedingt notwendig ist dies nicht, da ja auch bei der Vornahme von Wahlen in den einzelnen Kurien nicht nur in der betreffenden Kurie wahlberechtigte Personen gewählt werden konnten.

2.) Zu Stadträten sind nur nach § 9 wählbare Personen zu ernennen.

Als Staatsangehörige des Königreiches Polen im Sinne des § 8 Pkt. 4 sind jene Personen zu betrachten, die zur ständigen Bevölkerung irgend einer Stadt oder Landgemeinde des Königreiches gehören.

Besteht ein Zweifel darüber, ob der zu Ernennende die nach § 9 erforderliche Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift besitzt, so hat sich hierüber eine vom Kreiskommando zu berufende, aus dem leitenden Zivilkommissär oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und vier angesehenen Einwohnern der Stadt bestehende Kommission Gewissheit zu verschaffen.

3.) Zu Stadträten können nicht ernannt werden:

a) Beamte und Diener der Stadt oder städtischen Anstalten, solange sie im Dienste sind und nach Auflösung des Dienstverhältnisses, solange die mit demselben zusammenhängenden Verrechnungen nicht endgiltig erledigt wurden.

b) Besitzer von Konzessionen für städtische Unternehmungen, sowie Pächter und Leiter solcher Unternehmungen.

c) Pächter städtischer Realitäten und Einkünfte.

d) Personen, die auf Grund eines Übereinkommens Arbeiten oder Lieferungen für die Stadt zu besorgen haben.

e) Personen, über deren Vermögen der Konkurs verhängt wurde, solange das Konkursverfahren dauert.

4.) Die Namen der ernannten Stadträte und Ersatzmänner sind zu verlautbaren.

Das Kreiskommando beruft die ernannten Stadträte zur konstituierenden Sitzung ein. In derselben führt der leitende Zivilkommissär des Kreiskommandos oder sein Stellvertreter den Vorsitz.

Stadträten, die zu dieser Sitzung trotz ergangener Einladung nicht erscheinen oder sich vor Durchführung der Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters ungerechtfertigter Weise entfernen, kann vom Stadtrate eine Geldbusse bis zu 100 Kr. auferlegt werden.

5.) Der Stadtrat hat zunächst zu beschliessen, welche Mitglieder der Stadtverwaltung ein Gehalt zu beziehen haben und die Höhe dieses Gehaltes festzusetzen. Dem Bürgermeister wird jedenfalls ein Gehalt zuzuerkennen sein, seinem Stellvertreter und den Beisitzern jedoch nur im dem Falle, wenn sie dauernd mit der Erledigung bestimmter Angelegenheiten der Verwaltung betraut sind. Die blosse Teilnahme an den Beratungen des Magistrates ist jedenfalls als ein Ehrenamt zu betrachten.

6.) Nach Festsetzung der Bezüge beschliesst der Stadtrat mit einfacher Stimmenmehrheit, ob die Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters schriftlich oder mündlich vorgenommen werden soll, und wählt hierauf den Bürgermeister, sodann dessen Stellvertreter, jeden einzeln.

7.) Zur Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters ist die Anwesenheit von wenigstens 2/3 aller ernannten Stadträte und die absolute Stimmenmehrheit aller ernannten Stadträte erforderlich.

Zur Wahl der Beisitzer müssen gleichfalls 2/3 der ernannten Stadträte anwesend sein, es genügt jedoch die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Stadträte.

Wenn ein Wahlgang keine absolute Stimmenmehrheit ergibt, ist er zu wiederholen. Ergibt sich auch beim zweiten Wahlgang keine absolute Stimmenmehrheit, so ist eine engere Wahl zwischen jenen zwei Kandidaten vorzunehmen, die beim zweiten Wahlgange die grösste Stimmenanzahl erlangt haben. — Bei gleicher Stimmenanzahl mehrerer Kandidaten ist durch das Los zu entscheiden, welche Kandidaten in die engere Wahl gelangen.

8.) Zum Mitgliede des Magistrates kann ausser den in Punkt 3 genannten Personen nicht gewählt werden, wer mit einem bereits gewählten Magistratsmitgliede im ersten oder im zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist.

9.) Nach durchgeführter Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters wird die konstituierende Sitzung geschlossen.

Das Kreiskommando hat über das Ergebnis der Wahl sofort antragstellend an das M. G. G. zu berichten.

Wird einem der Gewählten die erforderliche Bestätigung versagt, so ist eine neuerliche Wahl in derselben Weise vorzunehmen.

10.) Nach erfolgter Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters leisten dieselben in die Hände des Kreiskommandanten oder seines Stellvertreters das vorgeschriebene Gelobnis treuer Pflichtenfüllung.

11.) Sofort nach Übernahme des Amtes beruft der neue Bürgermeister eine Stadtratssitzung ein, nimmt den Stadträten die vorgeschriebene Angelobung ab und ordnet die Wahl der Beisitzer an.

12.) Die Wahl der Beisitzer erfolgt unter analoger Anwendung der Bestimmungen der Punkte 6-8 dieser Verordnung mit der Massgabe, dass zur Giltigkeit der Wahlen nur die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Stadträte erforderlich ist.

§ II.

Die Stadtvertretung hat zunächst tunlichst bald eine Geschäftsordnung für sich selbst und für den Magistrat zu beschliessen und dieselbe dem Kreiskommando behufs Einholung der nach § 6 erforderlichen Genehmigung des M. G. G. vorzulegen. Bis dahin haben folgende allgemeine Bestimmungen zu gelten, welche auch der zu beschliessenden Geschäftsordnung zu Grunde zu legen sind.

1.) Der Stadtrat versammelt sich nach Bedarf über Einladung des Bürgermeisters. Auf Verlangen des dritten Teiles der Stadträte ist der Bürgermeister verpflichtet, den Stadtrat einzuberufen.

2.) Stadträte, die ungerechtfertigterweise zu den Sitzungen nicht erscheinen, werden vom Bürgermeister ermahnt. Nach zweimaliger Ermahnung können säumigen Stadträten vom Stadtrate Geldbussen auferlegt werden.

3.) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Personalangelegenheiten sind jedoch in geheimen Sitzungen zu erledigen. Auch aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit oder wenn es das Interesse der Stadt erheischt, kann der Ausschluss

der Öffentlichkeit vom Stadtrate beschlossen oder vom Bürgermeister angeordnet werden.

4.) Zur Fassung giltiger Beschlüsse ist die Anwesenheit wenigstens der Hälfte der Stadträte erforderlich. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Stadträte gefasst.

5.) Über die Beratungen des Stadtrates ist ein Protokoll zu führen.

6.) Der Bürgermeister hat Beschlüsse des Stadtrates, welche dessen Wirkungskreis überschreiten, bestehenden Vorschriften zuwiderlaufend oder nach seiner Ansicht der Stadt zum Schaden gereichen würde, zu sistieren und hievon unverzüglich das Kreiskommando behufs allfälliger weiterer Veranlassung auf Grund des § 19 der Städteordnung zu verständigen.

7.) Die Beamten der Stadt werden vom Stadtrate über Antrag des Bürgermeisters aufgenommen bzw. entlassen, — Diener und Taglöhner kann der Bürgermeister im eigenen Wirkungskreise aufnehmen bzw. entlassen.

8.) Der Bürgermeister führt bei den Beratungen des Stadtrates und des Magistrates den Vorsitz, vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und besorgt die unmittelbare Verwaltung der Stadt.

Er ist der Vorgesetzte aller städtischen Anstalten und Ämter und vertritt die Stadt nach Aussen.

9.) Schriftstücke, auf Grund deren die Stadt eine Verpflichtung übernimmt, müssen vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und von zwei Beisitzern unterzeichnet sein.

10.) Der Bürgermeister handhabt die in den Wirkungskreis der Stadtvertretung gehörende Ortspolizei.

11.) Die vom Bürgermeister auf Grund der Bestimmungen des § 17 der Städteordnung verhängten Geldstrafen und ebenso die vom Stadtrate nach den vorstehenden Bestimmungen auferlegten Geldbussen sind vom Stadtrate bzw. nach dessen Weisung vom Bürgermeister für gemeinnützige und wohltätige Zwecke zu verwenden.

12.) Der Magistrat unterstützt den Bürgermeister nach dessen Weisungen bei der Durchführung der Beschlüsse des Magistrates und bei der unmittelbaren Verwaltung der Stadt. Er versammelt sich nach Bedarf über Einladung des Bürgermeisters. Die Leiter der städtischen Ämter oder deren Stellvertreter nehmen an den Beratungen des Magistrates, soweit sie Angelegenheiten ihres Wirkungskreises betreffen, teil und zwar, soferne sie nicht zugleich Mitglieder des Magistrates sind, nur mit beratender Stimme.

13.) Der Bürgermeister ist durch die Beschlüsse des Magistrates nicht gebunden.

14.) Eine der wichtigsten Aufgaben der aus den ernannten Stadtvertretungen hervorgegangenen Magistrate wird es sein, durch Anlage von Verzeichnissen der Gemeindemitglieder nach der einzelnen Kurien die in Aussicht genommene Durchführung von Stadtratswahlen in diesen Städten vorzubereiten.

4.

Ernennung der Stadträtte der Stadt Wierzbnik und deren Ersatzmänner.

Im Sinne des § 14 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 18. August 1916 № 65 Vrdgs. Bl. werden hiemit folgende Herrn zu Stadträten der Stadt Wierzbnik ernannt:

aus der IV. Kurie:

Rubin Kaliszewski,
Jankel Kornwasser,
Jankel Zuckermann,
Ladislaus Sokół,
Johann Hebdziński,
Ladislaus Fiszer.

aus der III. Kurie:

Pfarrer Boleslaus Sztobryn,
Ladislaus Rogowski,
Anton Laskowski,
Ladislaus Miernik,
Josef Szymański,
Johann Ladislaus Lehmann.

aus der II. Kurie:

Anton Ungier (Schmied, Sohn des Franz)
Anton Ungier (Selcher, Sohn des Thomas)
Peter Janicki,
Johann Łękawski,
Franz Schabowski.

aus der I. Kurie:

Franz Spytkowski,
Jankel Doldgrub,
Mojżesz Pinkas Lichtenstein,
Heinrich Kazimierski,
Chaim Seifmann,
Schaja Guttermann.

Zu Ersatzmännern der Stadträte der Stadt Wierzbnik werden hiemit ernannt:

aus der IV. Kurie:

Leo Brzozowski,
Johann Stawski,
Winzenz Brzozowski,
Schlama Krosman,
Mordka Kornwasser,
Franz Sokół.

aus der III. Kurie:

Peter Jaworski,
Ladislaus Urbański,
Gracyan Sieragowski,
Anton Gruszczyński,
Gregor Wierzbicki,
Franz Płachciński.

aus der II. Kurie:

Floryan Polakowski,
Franz Fader,
Franz Juszczyk,
Anton Grunt,
Johann Grzywacz,
Josef Dróżdż.

aus der I. Kurie:

Franz Grzywacz,
Josef Starkmann,
Schlama Gerschenhorn,
Chaim Brodbecker,
Simche Buchbinder,
Schlama Brodbecker.

5.

Kundmachung betreffend die Ablieferung gesetzwidrig besitzender Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen.

Die österreichisch-ungarische Militärverwaltung hat wahrgenommen, daß die Bewohner des Okkupationsgebietes ihre Pflicht alle Waffen, Munitionsgegenstände und Sprengstoffe gemäß der schon im Februar 1915 erlassenen Verordnung des Armee-Oberkommandanten abzuliefern, zum Teile noch immer nicht erfüllt haben, obwohl die Verletzung dieser Pflicht mit der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916, № 51 V. Bl., als Verbrechen erklärt wurde und unter Umständen standrechtlich mit dem Tode bestraft wird.

Da die unterlassene Waffenablieferung zum Teile durch Abwesenheit, zum Teile durch Rechtsunkenntnis der Schuldigen erklärt wird, hat die Militärverwaltung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät mit einer am Kundmachungstage in Kraft getretenen Verordnung die ausnahmsweise Begünstigung gewährt, daß in der Zeit bis zum 1. März 1917 jene Personen, die ihre Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe ordnungsgemäß abliefern, oder in dieser Zeit die Anzeige vom Verwahrugsorte oder von der Verwahrung solcher Gegenstände ordnungsgemäß erstatteten, wegen der verspäteten Ablieferung und Anzeige nicht verfolgt und nicht bestraft werden.

Nach Ablauf der bezeichneten Frist, d. i. nach dem 1. März 1917 werden dagegen die Strafbestimmungen der Verordnung vom 8. März 1916 umso strenger und ohne jede Nachsicht gehandhabt werden.

Wer daher seine Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe nicht vor dem 1. März 1917 abliefert, wird mit Kerker bis zu fünf Jahren — ausserdem mit Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen und soferne das Standrecht verhängt wird — mit dem Tode bestraft.

Die österreichisch-ungarische Militärverwaltung erwartet, daß innerhalb der bezeichneten Frist jedermann ausnahmslos alle Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe, die er besitzt oder verwahrt, abliefere und daß jedermann, der vom Verbleibe von Waffen, Munitionsgegenständen oder Sprengstoffen weiß, die vorgeschriebene Anzeige erstatten werde.

Verordnung Präs. № 31 vom 5. Jänner 1917, betreffend die Gewährung teilweiser Straffreiheit für die verspätete Ablieferung von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen.

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-

ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens, Folgendes verordnet:

Artikel I.

Die Verfolgung und Bestrafung wegen unbefugten Verwahrens oder unbefugten Tragens von Waffen, Munitionsgegenständen oder Sprengstoffen sowie wegen unterlassener Anzeige des Verwahrungsortes, des Besitzers oder Verwahrers solcher Gegenstände (§ 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. März 1916, № 51 V. Bl.) hat gegenüber jenen Personen nicht einzutreten, die ihre Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe vor dem 1. März 1917 ordnungsmässig abliefern oder von diesem Zeitpunkte die erwähnte Anzeige ordnungsmässig erstatten.

Vom 1. März 1917 angefangen, gelangt die Vorschrift des § 2 der erwähnten Verordnung wieder zur Anwendung.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

6.

Strafrecht Gendarmeriepostenkommandanten für Polizei - Übertretungen.

Auf Grund des Artikels III § 3 Absatz 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915 № 30 Verordnungsblatt, welche im Amtsblatte des hiesigen k. u. k. Kreiskommandos vom 9. Oktober 1915 № 1 sub. Post 13 verlautbart wurde, erteile ich allen k. u. k. Gendarmeriepostenkommandanten im Kreise die Befugnis, in meinem Name wegen Übertretung nachstehender Polizeivorschriften innerhalb des gesetzlichen Strafausmasses Geldstrafen bis zum Betrage von 20 Kronen oder Arreststrafen bis zur Dauer von 2 Tagen durch Strafverfügungen zu verhängen:

1). Übertretungen der, im Amtsblatte vom 15. September 1916 Stück XVII Punkt 251 verlautbarten Verordnung des M. G. G. betreffend die Bekämpfung der Hundswut.

2). Übertretungen der im Amtsblatte vom 3. Jänner 1916 und vom 17. Jänner 1916 Stück VIII/1915 und Stück I/1916 Punkt 110 und Punkt 6 verlautbarten Verordnung des Kreiskommandos, betreffend die Strassenpolizei.

3). Übertretungen der im Amtsblatte vom 28. Dezember 1915 Stück VII Punkt 97 verlautbarten Verordnung des Kreiskommandos betreffend das Verbot des Nachtverkehres von Lastfuhrwerken. — inwieferne diese Übertretung mit keiner anderen strafbaren Handlung z. B. Schmuggel verbunden ist.

4). Übertretungen der, im Amtsblatte vom 1. September 1916 Stück XVI Punkt 235 verlautbarten Verordnung des M. G. G., betreffend die Einführung der Viehpässe und der im Amtsblatte vom 15. September 1916 Stück XVII Punkt 250 Verordnung des Kreiskommandos betreffend die Durchführungsbestimmungen zu der obigen M. G. G. Verordnung.

5). Übertretungen der, im Amtsblatte vom 14. Februar 1916 und 1. November 1916 Stück III u. XX Punkt 23 u. 304 verlautbarten Verordnung des Kreiskommandos, betreffend die Sonn — und Feiertagsruhe im Handel und Gewerbe und betreffend die Polizei- Sperrstunde.

6). Übertretungen der im Amtsblatte

vom	2. November	1915—	Stück III	Punkt	34
„	28. Dezember	„	„ VII	„	91
„	17. Jänner	1916	„ I	„	1
„	17. Jänner	„	„ I	„	8
„	20. März	„	„ V	„	60

verlautbarten Verordnung, des Kreiskommandos, betreffend die Sanitätspolizei.

7). Übertretungen der im Amtsblatte vom 1. Juni 1916 Stück X Punkt 129 verlautbarten Verordnung des Kreiskommandos, betreffend die Marktordnung.

8). Übertretungen der im Amtsblatte vom 9. Oktober 1915 Stück I Punkt 5 verlautbarten Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, betreffend das Meldewesen.

9). Übertretungen der im Amtsblatte vom 3. Jänner 1916 Stück VIII. 1915 Punkt 108 verlautbarten Verordnung des Kreiskommandos, betreffend das Verbot des Einkaufens von Waren ausserhalb des Marktplatzes.

und 10). Übertretungen der im Amtsblatte vom 1. März 1916 Stück IV Punkt 40 verlautbarten Verordnung des Kreiskommandos, betreffend die Reinigung der Obstbäume von den Raupennestern.

Die Strafbefugnis steht nur den Gendarmeriepostenkommandanten persönlich zu.

Gegen jede derartige Strafverfügung kann binnen 8 Tagen nach ihrer Zustellung beim be-

treffenden Gendarmerieposten Einspruch erheben werden.

Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die Aufgabe des Einspruches zur Post gilt als Einbringung.

Jeder eingebrachte Einspruch ist unter Anschluß der bezüglichen Strafverfügung und unter Anführung der zur Wiederlegung der Einspruchsbehauptungen notwendigen Beweise unverzüglich dem hiesigen k. u. k. Kreiskommando vorzulegen.

Über eingebrachte Einsprüche entscheidet das hiesige k. u. k. Kreiskommando.

Wenn innerhalb der achttägigen Frist- der Zustellungstag wird nicht mithineingerechnet — der Einspruch nicht eingebracht wurde, ist die Strafverfügung vollstreckbar.

7.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 7. Dezember 1916 IX. № 74060/16/S.,

betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Einwohnern des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt in die Gendarmerie ist, da die Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens als Feldgendarmerie einen integrierenden Bestandteil des k. u. k. Heeres bildet, dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme.

a) volle Kriegsdiensttauglichkelt und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) Kenntuis der polnischen Sprache in Wort und Schrift,

d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,

e) Verpflichtung, mindestens 4 Jahre bei der Gendarmerie in Polen aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muß.

2. Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen-nebst dem normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h) — 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an besonderer Zulage pro Tag.

Ausserdem werden die Probegendarmen kasernmässig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3. Aufnahmsgesuche.

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben längstens 31. Jänner 1917 beim Kreiskommando einzulangen.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugniß etz.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers folgenden Inhaltes beizulegen:

REVERS.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser wenigstens vier (4) Jahre aktiv zu dienen.

Datum ....

Unterschrift ....

2 Zeugen: ....

Gemeindebestätigung ....

4. Unterstellungsverhältnisse.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

8.

I. Ausübung des Feldschergewerbes.

II. Wirkungskreis der Feldschere.

I. Jeder Feldscher, welcher das Feldschergewerbe ausüben will, muss eine Bewilligung vom Militär-General-Gouvernement zur Ausübung der Feldscherpraxis haben. Zwecks Erlangung dieser behördlichen Bewilligung muss jeder Feldscher binnen 2 Wochen folgende Nachweise dem k. u. k. Kreiskommando im Wege des Gemeindeamtes vorlegen:

a) seinen Geburtsschein, dass er mindestens 24 Jahre alt ist.

b) seinen Gesellenbrief.

c) das Zeugnis seines Prinzipalen, bzw. seiner Prinzipale, dass er bei ihnen mindestens durch 5 Jahre als Feldschergeselle tätig war.

d) eventuell frühere Bewilligung der Gouvernementbehörde.

II. Wirkungskreis der Feldschere.

1.) Die Feldschere sind bestimmt zur Pflege und Versorgung von Kranken sowohl in den Spitälern, als auch in der Privatpraxis, sowie zur Leistung ärztlicher Hilfe, soweit die Feldscheren erlaubt ist.

2.) In der Ausübung der ihnen erlaubten Praxis unterstehen sie der Aufsicht der Amtsärzte.

3.) Erlaubt ist den Feldscheren:

a.) einige kleinere chirurgische Eingriffe vorzunehmen z. B. zur Ader zu lassen und äussere Blutungen zu stillen; Schröpköpfe zu setzen; Skarifikationen zu machen; spanisches Fliegenpflaster anzulegen; Schutzblattern zu impfen; Klystiere anzuwenden.

b.) bei oberflächlichen Entzündungen und Entzündungen leichterer Art, bei Wunden und Verletzungen zu helfen, die mechanischen Ursprunges sind; oberflächliche Abscesse und Fingerwürmer zu öffnen; Verstauchungen einzurenken und gewöhnliche Knochenbrüche, die nicht mit einer Verletzung der benachbarten Weichteile verbunden sind und keine kompliezierte Heilmethode erfordern, zu heilen; Zähne zu ziehen; Geschwüre zu verbinden, ohne sie mit inneren Mitteln zu behandeln.

c.) Binden jeder Art anzulegen, Fremdkörper die in die Speiseröhre geklemmt sind, herunterzustossen oder herauszuziehen; Fremdkörper aus den Ohren zu entfernen; Katheter einzuführen, falls das Verhalten des Urins nicht in krankhafter Verengung der Harnröhre oder in Krampf seinen Grund hat; Darmbrüche zu reponieren, jedoch nur durch Handgriffe.

Alle oben genannten Verrichtungen darf der Feldscher an Orten, wo ein Arzt vorhanden ist, oder wohin er leicht gerufen werden kann, nur mit Wissen oder auf Weisung des Arztes vornehmen.

Nur wenn ein Arzt nicht zu erlangen ist, darf der Feldscher die eben genannten Verrichtungen selbständig vornehmen. Dagegen kann der Feldscher in Abwesenheit des Arztes, und ohne dessen schriftliche Genehmigung einen Aderlass in den Fällen vornehmen, wo das Leben des Kranken sichtlich gefährdet ist z. B. bei Schlagfluss, bei starken Stehen, dass das Athmen behindert, bei heftigen Kontusionen. In keinem Falle jedoch darf der Feldscher einen Erwachsenen mehr als 1 Pfund Blut in Abwesenheit des Arztes entnehmen.

Das Verschreiben von Rezepten ist den Feldscheren verboten.

4.) Wenn kein Arzt zu erlangen ist, kann der Feldscher auch in solchen Fällen Hi.fe leisten, wo ein plötzlicher Tod droht z. B. in Fällen des Ertrinkens, Würgens, Erstickens, der Alkoholvergiftung, des Erfrierens, Verbrennens, der Vergiftung, im Falle eines Bisses durch ein tolles Tier u. s. w.

Dabei aber muss sich der Feldscher strengstens an die in dieser Beziehung erlassenen Vorschriften halten.

5.) Sobald der Feldscher zu einem Kranken gerufen ist, muss er genauestens alles tun, was der Arzt ihm aufträgt.

6.) Zur regelrechten Ausübung seiner Pflichten muss der Feldscher folgende Instrumente besitzen und in Ordnung halten:

a.) ein Taschenbesteck;

b.) einen Schnäpper;

c.) eine Blutschale und Schropfköpfe;

d.) einen Schlüssel zum Zahnziehen, bzw. Zahnzangen;

e.) eine Klystierspritze;

f.) einen Metallkatheter;

g.) ein Fischbeinstäbchen zum Herunterstossen fremder Körper, die in der Kehle stecken geblieben sind;

h.) Bruchschienen und sonstiges Zubehör zum Verbinden von Knochenbrüchen;

i.) Charpie, Binden und Kompressen.

Anm. Das Feldscheratelier (izba felczerska) muss sich in einem geräumigen, hellen, trockenen und luftigen Zimmer befinden. In ihm müssen sich befinden:

1.) mindestens 2 Lehnstühle, ein Sofa mit guten Matrazzen und Kopfkissen, die seine Bezüge haben;

2.) wollene, saubere und warme Decken;

3.) einen Schrank mit den Instrumenten und allen Zubehör.

Von der Strasse zum Atelier muss eine Klingel führen: neben dem Klingelgriff muss eine zur Nachtzeit beleuchtete Tafel angebracht sein mit der Aufschrift „Klingel zum Feldscher". (Gesetz über die Feldscherzünfte §§ 25 ff.).

Ausserdem haben die Besitzer der Feldscherateliers vor demselben als Schild 3 Messingteller anzubringen, und zwar sind sie allein zur Führung dieses Zeichens berechtigt (§ 103).

Gerichtsärztliche und polizeiärztliche Untersuchungen und alle sonstigen Eingriffe und ärztliche Behandlungen die in № 3—6 nicht ersichtlich sind, dürfen die Feldschere nicht vollziehen und werden wegen solcher Behandlung zur administrativen beziehungsweise gerichtlichen Verantwortung gezogen.

9.

Kundmachung

betreffend die Erlöschung der Generalvertretung des k. u. k. Militärbergamtes in Dąbrowa durch die Firma „Tepege".

Am 31. Jänner 1917 erlischt die Generalvertretung des k. u. k. Militärbergamtes in Dąbrowa, welche bisher die „Tepege", Dąbrowa, Sobieskistrasse innnehatte.

Alle bis zu diesem Tage der genannten Gesellschaft überschriebenen und noch nicht ausgelieferten Kohlenbestellungen müssen daher neu aufgegeben werden.

Ab 1. Feber 1917, sind deshalb alle Kohlenaufträge nur mehr beim **Commerziellen Referenten des hiesigen k. u. k. Kreiskommandos** persönlich vorzubringen.

Ein direkter Verkehr mit dem k. u. k. Militärbergamte in Dąbrowa hat für die Folge ganz zu entfallen.

An die „Tepege" eingezahlten Beträge, für die noch nicht erhaltenen Lieferungen sind bei derselben direkt zu reklamieren.

10.

Streugewinnung in Privatforsten.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 2. XII. 1916 E. № 120624/16 ist die Streugewinnung in Privatforsten nur unter nachstehenden Bedingungen gestattet.

Es darf nur die Laub—und Aststreu, die Moosstreu nur ausnahmsweise, die Nadelstreu überhaupt nicht abgegeben wsrden.

Die Gewinnung der Laubstreu ist nur in solchen Beständen zulässig, welche eine mindestens 30% ige Laubholzmischung aufweisen und zwar in jenen Mischbeständen, welche über das Stangenholzalter bereits hinaus sind.

Das Zusammenraffen der Streu hat entweder mit den Händen oder aber mit hölzernen Rechen zu erfolgen. Die Benützung von eisernen Rechen, welche die Bodennarbe verletzen, ist verboten.

In jenen Beständen, bei welchen infolge zu häufiger Streunutzung oder schlechter Bodenverhältnisse—arme, trockene Sandböden mit ausschließlicher oder über 0.6 Anteil hinausreichender Kiefernbestockung—die Freilegung der Bodennarbe die Bildung von Flugsandflächen befürchten lässt, ist die Streugewinnung unter allen Umständen verboten und zwar auch dann, wen es sich um entsprechend alte Mischbestände handelt. In Wäldern, die mit einer Streunützungsservitut belastet sind, sind in solchen Fällen den Berechtigten andere, geeignete Nutzungsflächen zuzuweisen.

Für jede diesen Vorschriften zuwiderlaufende Streugewinnung werden die Privatwaldbesitzer persönlich haftbar gemacht.

Vorstehende Bestimungen sind durch die Gemeinden allgemein zu verlautbaren.

11.

Kundmachnng betreffend das Verbot der Ausfuhr des Brennholzes.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin vom 15./XII. 1916 G. Nr. 121.849/16 darf Brennholz als verkehrsbeschränkte Ware ohne schriftliche Bewilligung des Kreiskommandos aus dem Kreise nicht ausgeführt werden. Zuwiderhandelnde unterliegen der gesetzlichen Strafe.

Begründete Ansuchen um eine Ausfuhrbewilligung in einem Kreis des k. u. k. Okkupationsgebietes sind rechtzeitig schriftlich unter Angabe der Menge und des Lieferzieles sowie der genauen Adresse des Empfängers beim k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik einzubringen.

Für die Ausfuhr in die österr. ung. Monarchie oder das deutsche Okkupationsgebiet bleiben die bisherigen Bestimmungen aufrecht.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

12.

Kundmachung betreffend die Beschlagnahme und Regelung des Handelsverkehres mit Sämereien.

Auf Grund der Vdg. des AOK. vom 11./6. 1916 Vdg. Bl. der k. u. k. M. V. P. Nr. 61 wird angeordnet:

1) Beschlagnahme.

Wicke, Pferdebohne, Peluschke, Lupine, Seradella, Esparsette, Rotklee, Weissklee, Bastardklee, Wundklee, Schottenklee, Luzerne, Hopfenluzerne, Zuckerrübensamen, Futterrübensamen und Möhrensamen sowie sämtliche Gräser und Gemüsesamen der Ernte des Jahres 1916 sowie etwa von früheren Jahren noch verbliebene Restbestände solcher Sämereien, sind zu Gunsten der Mil. Verwaltung beschlagnahmt.

2) Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Sämereien ohne Bewilligung des MGG. weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch veräussert, bzw. gekauft werden dürfen. Rechtsgeschäfte, die gegen diese Verbote erfolgten, sind ungiltig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Geschäfte (§§ 11 u. 12 der obcitierten Vdg.).

3) Ausnahmen.

Von der Beschlagnahme ist das durch den Produzenten für den Anbau benötigte **Saatgut** ausgenommen.

Den Produzenten ist es überdies gestattet, die Hälfte der produzierten Pferdebohnen in eigener Wirtschaft zu verfüttern.

4) Einkaufsberechtigung der Polnischen Landwirtschaftszentrale.

Mit dem Einkaufe und Verkaufe obgenannter Sämereien, wird bis zur Beendigung des Frühjahrsanbaues 1917 d. h. bis 30. Juni 1917 die Polnische Landwirtschaftszentrale in Lublin betraut.

Gleichzeitig werden sämtliche Legitimationen die von irgend einer Behörde behufs Einkaufes obgenannter Sämereien an Privathändler ausgestellt wurden, für ungiltig erklärt.

Für Heeresbedarf benötigte Sämereien wird jedoch das MGG. erforderlichenfalls auch in eigenen Wirkungskreis (durch die Landwirtschaftlichen Abteilungen) aufbringen.

5) Vertreter der P. L. Z.

Die P. L. Z. ist berechtigt, zum Einkaufe und Verkaufe obgenannter Sämereien Vertreter aufzunehmen. Jeder Vertreter erhält eine von der P. L. Z. ausgestellte und mit der Unterschrift des Verwaltungskommissärs des MGG. versehene Legitimation, die er vor Beginn seiner Handelstätigkeit demjenigen Kreiskommando zur Vidierung vorzulegen hat, für dessen Bereich er als Vertreter angestellt wurde.

6) Transportlegitimationen.

Jeder Vertreter der P. L. Z. erhält von derselben Transportlegitimationen, in Form von Büchern mit fortlaufend nummerierten Blättern, in die jeder abgeschlossene Kauf bzw. Verkaufsvertrag im Durchschreibverfahren eingetragen wird. Eine Abschrift dieses Vertrages bleibt im Buche, das Original dient als Transportlegitimation bis zum Bestimmungsorte

(Übernahmsmagazin, Verladestation) und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Bestimmungsort in demselben oder in einen anderen Kreise gelegen ist.

Die an die Parteien ausgefolgten Transportlegitimationen sind von derselben nach Ablieferung bzw. Übernahme der Sämereien dem Vertreter der P. L. Z. zu übergeben, welche dieselben zu sammeln und allwöchentlich den zuständigen Kreiskommando einzusenden hat.

7) Bahntransport.

Der Bahntransport erfolgt auf Grund eines vom Militärgeneralgouvernement ausgestellten Überfuhrscheines.'

8) Preise.

Die Ein — und Verkaufspreise der Sämereien werden bis auf weiteres der freien Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer überlassen.

9) Verkaufszwang für Nichtproduzenten.

Nichtproduzenten, die sich im Besitze obgenannter Sämereien befinden, haben dieselben bis Ende Jänner 1917 der P. L. Z. zum Kaufe anzubieten. Sollte über den Preis solcher Samenvorräte keine Einigung zwischen Verkäufer und Käufer erzielt werden, dann entscheidet über den zu zahlenden Übernahmspreis je nach der Qualität und der Marktlage das MGG.

Alle bei Nichtproduzenten lagernden, bis 31./1. 1917 zum Kaufe nicht angebotenen Vorräte an obgenannten Sämereien werden nach durchgeführten Strafverfahren als verfallen erklärt werden.

10) Verkaufspflicht bei Produzenten vorhandener Überschüsse.

Die Produzenten sind verpflichtet, ihren nach Deckung des eigenen Bedarfes verbleibenden Überschüsse an obgenannten Sämereien bis spätestens 15./3. 1917 ausschliesslich der P. L. Z. zum Kaufe anzubieten.

Der Ablieferungstermin wird der freien Vereinbarung überlassen.

11) Deckung des Saatgutbedarfes.

Landwirte, welche sich die Deckung ihres Saatgutbedarfes an obigen Sämereien durch Kauf sichern wollen, haben denselben längstens bis Ende Jänner 1917 der P. L. Z. bzw. deren für einzelne Kreise angestellten Vertretern anzumelden.

12) Strafbestimmungen und Verfahren.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 10 der eingangs zitierten Verordnung des A. O. Kommandanten bestraft.

Das Strafverfahren und die Verwendung der als verfallen erklärten Gegenstände der Straferkenntnisse, erfolgen im Sinne der AOK. Verordnung Nr. 30.

13) Inkrafttreten.

Obige Verordnung tritt in Kraft mit dem Tage der Verlautbarung.

13.

Beschlagnahme von Schweins- und Wildschweinshäuten.

Das k. u. k. Mililärgeneralgouvernement in Lublin hat mit der Verordnung vom 23. Dezember 1916 Rs. Nr. 86.525 Folgendes verfügt:

1.) Sämtliche im Bereiche des Kreises bereits vorhandenenen und bei Schlachtungen etwa abgezogenen Häute von **Wildschweinen und Schweinen,** einschliesslich Eber und Ferkel, werden für die Zwecke der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

2.) Alle Händler, Fleischhauer, Gerber und sonstige Privatbesitzer, ebenso Verwahrer haben sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung und fernerhin am 1. und 16. jeden Monates beim Kreiskommando in Wierzbnik schriftlich den Vorrat an solchen Häuten nach Gattung, Stückzahl und Lagerort anzuzeigen.

Für diese Anzeigen können auch die beim Kreiskommando zu beziehenden Rohhäute-Anzeige-Formulare verwendet werden.

3.) Die im Pkt. 1 genannten Häute dürfen nur an die, von der Rohstoffzentrale bzw. Intendanz des k. u. k. Militärgeneralgouvernements legitimierten Rohhäute-Einkaufsagenten verkauft werden, deren Legitimationen, mit der Photografie des Einkaufsagenten versehen, und vom Kreiskommando vidiert sind.

Der Verkauf an diese Einkaufsagenten geschieht gegen sofortige Bezahlung in österr. Kronenwährung.

Die Preisfestsetzung hat nach den Bestimmungen der beim Kreiskommando aufliegenden Höchstpreistabelle zu erfolgen.

Für die Einkaufsagenten gelten im Übrigen die bezüglich aller sonstigen, von ihnen angekauften Rohhäute und Felle getroffenen Verfügungen.

4.) **Strafen und Prämien.** Jede unrichtige Anzeige, jeder Verkauf oder Weitergabe an einen anderen, als an die im Pkt. 3 genannten Einkaufsagenten, jede Verschleppung und jedes Verbergen der im Pkt. 1 genannten Häute ist verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis 2000 K oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten und überdies mit der unentgeltlichen Wegnahme (Verfall) des Häutevorrates bestraft.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert. Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

14.

Verlegung der fleischlosen Tage.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit der Verordnung vom 4. Jänner 1917 Ap. № 88577 in teilweiser Abänderung seiner Verodnung vom 13. Oktober 1916 Vdg. Bl. № 79 Folgendes verfügt:

§ 1. In Abänderung der Bestimmungen des § 1. des Militärgeneralgouvernement vom 13. Oktober 1916 Vdg. Bl. № 79 werden die Tage **Montag, Mittwoch und Freitag** jeder Woche als jene Tage erklärt, an welchen der Verkauf, die Zubereitung und der Genuss von rohem und zubereitetem Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gänsen, Enten und Hühnern einschliesslich der Innereien dieser Tiere im Bereiche des M. G. G. verboten ist.

§ 2. Alle übrigen Bestimmungen der obgenanten Verordnung bleiben aufrecht.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

15.

Rubelkurs.

Mit Vrdg. des A. O. K. Qu. Op. 185335/16 wurde für militärische Kassen der Umrechnungswert für 1 Rubel mit 2 K. 95 h. (zwei Kronen neunzigfünf Heller) festgesetzt.

16.

Petroleumhandel.

Gemäss Verordnung der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen vom 1. Jänner 1917 Verordnungsblatt I. Stück № 2 wird folgendes verlautbart:

I.

Der Handel mit Petroleum im Kreise Wierzbnik darf nur auf Grund einer Bewilligung (Konzession) des k. u. k. Kreiskommandos betrieben werden.

Jene Personen, denen bis zum 15. Jänner 1917 das Recht zum Handel mit Petroleum zugestanden ist, sind auf Grund ihrer erworbenen Gewerberechte zum Fortbetriebe dieses Gewerbes im bisherigen Umfange berechtigt und als Konzessionsinhaber den Vorschriften der eingangs zitierten Verordnung unterworfen.

Über die Bewilligung im Sinne des ersten Absatzes I. und auf Verlangen der Partei über die im zweiten Absatze I. zustehende Berechtigung wird vom k. u. k. Kreiskommando eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

II.

Auf Grund einer und derselben Konzession kann der Petroleumhandel nur in einer Gemeinde und nur in den, in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätten ausgeübt werden.

Zur Übersiedlung in eine neue Betriebsstätte ist die Genehmigung des k. u. k. Kreiskommandos erforderlich.

III.

Der Betrieb des Petroleumhandels ist unter ämtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstige Aufzeichnungen über den Petroleumhandel freigestellt.

IV.

Jeder im Kreise vorhandene und im Eigentume einer und derselben Person stehende Petroleumvorrat, der die Menge von 100 kg übersteigt muss bis zum 20. Jänner 1917 beim Kreiskommando angemeldet werden. Die Anmenldung wird bescheinigt werden.

Nicht angemeldete Vorräte der obbezeichneten Menge, sowie solche Vorräte, die nach Inkrafttreten der eingangs zitierten Verordnung und vor Anmeldung veräussert oder unter die im ersten Absatze IV. bezeichnete Menge herabgesetzt wurden, mit dem 20. Jänner 1917 vom k. u. k. Kreiskommando als verfallen erklärt.

V.

Der Preis für den Verschleiss von Petroleum vom Kleinhändler an die Verbräucher wird foldendermassen festgesetzt:

1 polnisches Pfund in der Gemeinde	Wierzbnik	40 h oder 13 ½ kop.
„ „ „ „ „	Rzepin	42 „ „ 14 „
„ „ „ „ „	Wielka Wieś	42 „ „ 14 „
„ „ „ „ „	Skarżysko	44 h oder 15 kop.
„ „ „ „ „	Tarczek	
„ „ „ „ „	Iłża	
„ „ „ „ „	Błaziny	
„ „ „ „ „	Krzyżanowice	
„ „ „ „ „	Sienno	47 h oder 16 kop.
„ „ „ „ „	Rzeczniów	
„ „ „ „ „	Miechów	
„ „ „ „ „	Łaziska	
„ „ „ „ „	Wierzchowiska	
„ „ „ „ „	Ciepielów	48 h oder 16 kop.
„ „ „ „ „	Lipsko	
„ „ „ „ „	Pętkowice	
„ „ „ „ „	Pawłowice	50 h oder 17 kop.
„ „ „ „ „	Ciszyca Górna	
„ „ „ „ „	Solec	
„ „ „ „ „	Dziurków	
„ „ „ „ „	Chotcza Górna	

Der Kleinkonzessionär hat den ihm vorgeschriebenen Verkaufspreis in einer an die Augen fallenden Weise im Geschäftsraume in Kronen und Rubelwährung ersichtlich zumachen und denselben unbedingt einzuhalten.

VI.

Die Verwendung von Petroleum zu Heizzwecken (Petroleumöfen) Kochzwecken und gewerblichen Reinigungs- und Putzzwecken ist strengstens verboten.

VII.

Übertretungen aller obigen Anordnungen sowie jede Verkaufsverweigerung an Bezugsberechtigte werden mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, wobei auch der Verfall der Ware ausgesprochen werden kann.

Wenn der Verfall nicht möglich ist, kann auf Zahlung des Kaufwertes der Ware erkannt werden.

Die Konzession kann jederzeit entzogen werden.

17.

Seifenhandel.

Auf Grund der Vrdg. des k. u. k. Militär-General-Gouvernements R. S. № 83545/16 wird folgendes verlautbart:

„Auf Grund des § 3. b. der Vrdg. des Armeeoberkommandos vom 4. Oktober 1916 Nr. 71 Vrdg. Blatt XVIII. Stück finde ich zu verordnen wie folgt:

1.) Die Erzeugung von Seife ist bis auf Weiteres verboten.

Für das Jahr 1917 werden keine Gewerbeberechtigungen zum Seifensieden ausgegeben, wofür die befugten Seifensieder entsprechend entschädigt werden.

2.) Zum Handel mit Seife sind vom 1. Feber 1917 an ausschliesslich die Polnische Handelszentrale A. G. in Radom und die von dieser bestellten Kleinverschleisser befugt.

Die Seifensieder und bisherigen Verkäufer dürfen die vorhandenen Seifenvorräte nur bis 31. Jänner 1917 frei verkaufen und sind mit diesem Tage die Restbestände von den Besitzern an die Polnische Handelszentrale A. G. gegen Bezahlung abzugeben.

3.) Jede Erzeugung von Seife und jeder unbefugte Handel mit Seife werden nach Massgabe der Art. II der Vrdg. des Armeeoberkommandanten vom 4. Oktober 1916 Nr. 71 V. Bl. bestraft, wobei neben der Strafe der Verfall der Seife und der zur Erzeugung dienenden Rohstoffe ausgesprochen werden wird.

4.) Das Verfahren einschliesslich der Widmung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Gegenstände richtet sich nach den Bestimmungen der Vdg: des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915 Nr. 30 V. Bl.

5.) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur

KARL KUK m. p. Fzm.“

18.

Kundmachung über die festgesetzten RICHT- und HÖSTPREISE.

Die verlautbarten RICHTPREISE haben den Zweck den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben, von welcher Richtschnur Abweichungen zwar nicht unbedingt, jedoch in der Regel unzulässig sind. Der Verkäufer wird demnach die RICHTPREISE nicht ohne Gefahr einer Untersuchung wegen Preistreiberei überschreiten dürfen, es sei denn, dass er eine reele Grundlage für eine solche Preisüberschreitung nachzuweisen vermag.

HÖCHSTPREISE dagegen sind amtlich festgesetzte Preise, welche unter keinen Umständen überschritten werden dürfen und deren Überschreitungen ohne Rücksicht auf Einkaufskosten und Spesen an und für sich eine strafbare Handlung bildet.

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis)										Anmerkung
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
	Gewichtseinheit	K	h	R.	k.	Gewichtseinheit	K	h	R.	k.	
Fleisch-, Selch-, Fett- und Wurstwaren:											
Rindfleisch mit Knochen .						1 Pfund	1	64	—	59	
Lungenbraten . . .						„	2	—	—	72	
Schaffleisch						„	1	—	—	36	
Schweinefleisch . . .						„	1	90	—	68	
Roh Schinken ohne Knochen .						„	3	—	1	8	
Gekocht „ „ „						„	3	50	1	26	
Rindsfett						„	1	64	—	59	
Geräucherter Speck . .						„	3	—	1	8	
Grünspeck						„	2	70	—	97	
Schmeer						„	2	70	—	97	
Schweineschmalz . . .						„	3	20	1	15	
Gewöhnliche Wurst . .						„	2	80	1	1	
Krakauer „ . .						„	3	20	1	15	
Presswurst						„	2	80	1	1	
Geflügel, Fische:											
Gänse lebend . . .						1 Stück	6	50	2	34	
„ . . .						1 Pfund	—	75	—	27	
Enten lebend . . .						1 Stück	4	—	1	44	
„ . . .						1 Pfund	1	10	—	40	
Hühner lebend . . .						1 Stück	3	—	1	8	
„ . . .						1 Pfund	1	40	—	51	
Karpfen ab Teich . . .						„	1	50	—	54	
Hechte „ „ . . .						„	1	60	—	58	
Heringe						„	1	20	—	43	
Truthühner lebend . .						„	1	20	—	43	
Mehlprodukte, Brot:											
Weizenmehl „A" . . .	1 Pfund	—	40	—	14½	1 Pfund	—	46	—	16½	
„ „B" . . .	„		36	—	13	„	—	42	—	15	
Roggenmehl	„	—	30	—	11	„	—	32	—	11½	
Roggenschrotmehl . . .	„	—	26	—	9	„	—	28	—	10	
Rollgerste gross . . .	„	—	26	—	9	„	—	28	—	10	
„ mittel . . .	„	—	30	—	11	„	—	34	—	12	
Roggenbrot „A" . . .	„	—	—	—	—	„	—	32	—	11½	
„ „B" . . .	„	—	—	—	—	„	—	28	—	10	
Hülsenfrüchte:											
Erbsen ganz	1 Pud	15	—	5	40	1 Pfund	—	40	—	14½	
Bohnen	„	12	—	4	36	„	—	36	—	13	

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis)										Anmerkung
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
	Gewichtseinheit	K	h	R.	k.	Gewichtseinheit	K	h	R.	k.	
Milch, Molkerei-Produkte, Eier:											
Milch am Marktplatz, Minimalfettgehalt 3%						1 Liter	—	38	—	14	
Topfen						1 Pfund	—	44	—	16	
Tischbutter						„	3	10	1	12½	
Kochbutter						„	2	70	—	98	
Eier beim Produzenten						1 Stück	—	12	—	4½	
„ „ Kleinhändler						„	—	14	—	5	
Spezereiwaren und Gewürze:											
Kaffee gebrannt						1 Pfund	9	—	3	24	
Tee						„	10	—	3	60	
Kakao						„	10	—	3	60	
Schokolade gew.						„	10	—	3	60	
Kochsalz						„	—	11	—	4	Höchstpreis
Tafelsalz						„	—	12	—	4½	
Pfeffer						„	8	25	3	—	
Schwämme getrocknet						„	5	—	1	80	
Essig						1 Liter	—	60	—	22	
Essigessenz						1 Pfund	5	—	1	80	
Zucker raffiniert						„	—	80	—	29	Höchstpreis
Zucker nichtraff.						„	—	76	—	27½	
Honig						„	1	—	—	36½	
Gemüse:											
Kartoffeln	1 Pud	1	40		51	1 Pfund	—	5	—	2	
Gelbe Rüben						„	—	10	—	3½	
Rote Rüben	„					„	—	8	—	3	
Zwiebel	„	15	—	5	40	„	—	40	—	14½	
Knoblauch						„	1	—	—	36	
Sauerkraut	„	7	—	2	52	„	—	20	—	7	
Petersilie						„	—	12	—	4½	
Obst:											
Äpfel	1 Pud	7	—	2	52	1 Pfund	—	20	—	7	
Pflaumen gedört	„	25	—	9	9	„	—	70	—	25	
Powidl	„	25	—	9	9	„	—	70	—	25	
Nüsse						„	—	50	—	18	
Getränke:											
Schankwein						1 Liter	3	—	1	8	
„ 1/4 Liter (1 Glas)						„	—	70	—	27	
Dessertwein						„	4 / 10	—	1 / 3	44 / 60	
Bier						½ Liter	—	60	—	21½	
Bier						1 Liter	1	20	—	43	
Branntwein						„	5	45	1	96	Höchstpreis
Rum						„	9	—	3	24	

WARE		Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis)										Anmerkung
		GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
		Gewichtseinheit	K	h	R.	k.	Gewichtseinheit	K	h	R.	k.	
Schlachtvieh:												
Ochsen	lebend	1 Pud	36	—	12	96						
Stiere	lebend	„	34	—	12	24						
Kühe	lebend	„	34	—	12	24						
Kälber	lebend	„	29	—	10	44						
Schweine	lebend	„	52	—	18	72						
Schafe	lebend	„	22	—	7	92						
Futterartikel:												
Heu lose . . .		1 Pud	1	12	—	40						
Heu gepresst . . .		„	1	30	—	46						
Stroh lose . . .		„	—	64	—	23						
Pferdebohnen u. Wicke . .		„	4	—	1	44						
Kleie . . .							1 Pfund	—	7	—	02½	
Beheizungs-Beleuchtungs- u. Reinigungsmaterial:												
Hartes Brennholz:												
Scheitholz . . .							1 Rm	9	90	3	60	Ab Wald
Prügelholz . . .							„	6	90	2	51	Ab Wald
Ast u. Abfallholz . .							„	4	90	1	78	Ab Wald
Weiches Brennholz:												
a) Kiefer, Lerche, Tanne, Fichte:												
Scheitholz . . .							„	9	—	3	27	Ab Wald
Prügelholz . . .							„	6	—	2	18	Ab Wald
Ast u. Abfallholz . .							„	4	80	1	74	Ab Wald
b) Aspe, Weide, Pappel:												
Scheitholz . . .							„	5	50	2	—	Ab Wald
Prügelholz . . .							„	3	30	1	10	Ab Wald
Ast u. Abfallholz . .							„	2	90	1	14	Ab Wald
Kohle grobe . . .								1	10	—	39	
Nusskohle . . .								—	90	—	33	
Koks . . .								2	—	—	72	
Petroleum . . .		1 Pud	12	—	4	32	1 Pfund	—	35	—	13	
Zündhölzchen . .							1 Schtl	—	08	—	03	
Stearinkerzen . .							1 Pfund	3	—	1	08	
Kernseife . . .							„	4	—	1	44	
Kristalsoda . . .							„	—	40	—	14½	
Sohlenleder . . .							„	30	—	10	80	

Es ist verboten, die Bezahlung der Waren ausdrücklich im russ. Geld zu verlangen.

Kurs: 1 R. = 2 K 75 h.

ZUR BEACHTUNG! Wer für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes ungerechtfertigt hohe Preise verlangt, Vorräte verheimlicht, verbirgt oder verleugnet oder Handlungen irgendwelcher Art begeht, die eine Erhöhung der Preise für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes zur Folge haben sollen, macht sich des Vergehens der Preistreiberei schuldig und wird im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 № 38. (Verordnungsblatt.—Bl. IX. Stück) vom Gerichte mit Geldstrafen bis zu 20000 Kr. oder Arrest bis zu 1 Jahre bestraft, wobei neben der Freiheitsstrafe auch Geldstrafe bis zu 20000 Kr. verhängt sowie Gewerbeverlust und Konfiskation der Warenvorräte ausgesprochen werden kann.

Der k. u. k. Kreiskommandant

ELIAS PALICZKA m. p.

Oberst.

Druk. ST. SWIĘCKI, KIELCE.